

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand 24.09.2003

§ 1 Allgemeines

- (1) Für alle Lieferungen, auch solche aus künftigen Geschäftsabschlüssen, sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden bei Vertragsschluss getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich festzuhalten. Für spätere Änderungen wird aus Nachweisgründen Schriftform empfohlen.
- (3) Soweit einzelvertraglich oder durch unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Geschäftsbedingungen für Handelsgeschäfte der Vereinigung am Drogen- und Chemikalien-Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen (Drogen- und Chemikalienverein, Hamburg), VDC-AGB in der jeweils gültigen aktuellen Fassung. Diese stellen wir auf Anforderung zur Verfügung. Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung ergänzend für die Auslegung von Vertragsklauseln, insbesondere bei Exportlieferungen.
- (4) Die eventuelle rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der nachstehenden Bedingungen ist auf die Gültigkeit des sonstigen Inhaltes ohne Einfluss.
- (5) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Preise und Angebote

- (1) Bei Lieferungen aufgrund eines Kontraktes gelten sämtliche Bedingungen bis zum vertraglich festgelegten spätesten Liefertermin. Bei Geschäften ohne Kontrakt gilt der von uns genannte Preis, wenn die Abnahme innerhalb einer kürzeren Zeit als 4 Monate seit Vertragsabschluß vereinbart ist. Ist eine längere Abnahmefrist als 4 Monate vereinbart und der Preis zwischenzeitlich wegen erheblicher Änderungen der Marktlage im Vergleich zum Vertragsabschluß nicht mehr angemessen, so behalten wir uns das Recht einer Änderung der Vertragsbedingungen vor. Eine Preisanpassung bleibt außerdem vorbehalten, soweit sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung preisbildende Nebenkosten, auf die wir keinen Einfluss haben, wie z.B. Zölle, Steuern, Gebühren etc. unvorhersehbar verändern. Der Kunde kann in diesen Fällen den Vertrag kündigen.
- (2) Die Preise verstehen sich - wenn nicht anders angegeben - in EUR. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Angebotspreisen nicht eingeschlossen, sofern Sie nicht gesondert aufgeführt wird. In der Rechnung wird sie in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

§ 3 Verkaufsabschlüsse auf Abruf

- (1) Lieferungen aus Verkaufsabschlüssen auf Abruf müssen innerhalb von 4 Monaten abgenommen sein, wenn nichts anderes vereinbart ist. Diesbezüglich wird aus Nachweisgründen Schriftform empfohlen.
- (2) Bei Überschreitung der Abrufsfrist sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag bzw. von dem noch schwebenden Teil des Geschäfts zurückzutreten.

§ 4 Höhere Gewalt u. a.

- (1) Fälle höherer Gewalt oder sonstige nicht verschuldete Unmöglichkeiten der Lieferung wie auch Streik, Betriebsstörungen aller Art, Rohstoffmangel, Missernten, Verkehrsstörungen und dergl. auch in der Person unseres Vorlieferanten, entbinden uns für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung von der Lieferpflicht. Zu einer Nachlieferung der auf diesen Zeitpunkt entfallenden Menge sind wir nicht verpflichtet, jedoch berechtigt.
- (2) Die Ereignisse berechtigen uns, auch ohne Schadenersatzpflicht vom Vertrag bzw. seiner restlichen Erfüllung zurückzutreten.

§ 5 Versand

- (1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort das Lieferwerk des Auftragnehmers. Diesbezüglich wird aus Nachweisgründen Schriftform empfohlen.
- (2) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks der Sendung das Lager des Auftragnehmers verlassen hat. So gehen insbesondere etwaige auf dem Beförderungsweg entstehende Beschädigungen oder Gewichtsverluste zu Lasten des Kunden, ebenso Mehrkosten durch Zuschläge für bsw. Winterfracht, für Beförderung auf Kleinwässern, für Frachttarif-, Steuer- und Zollerhöhung, Anschlussgebühren.
- (3) Wir sind bei loser Ware aus technischen Gründen berechtigt, bis zu 10% weniger oder mehr als die bestellte Menge zu liefern, soweit dies zumutbar ist und der Kunde keine exakt spezifizierte Leistung wirksam mit uns vereinbart hat. Maßgeblich für den Rechnungsbetrag sind in jedem Fall die tatsächlichen Gewichte bei der Versendung.

§ 6 Lieferzeit und Haftung

- (1) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Unsere Verkäufe erfolgen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Leistung, ins-

besondere der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung. Wir sind verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und etwaige erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zu erstaten.

- (3) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. In diesen Fällen sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Schadenersatzansprüche, die uns gegen den Kunden zustehen, können von uns pauschaliert in Höhe von 20 % des Kaufpreises bzw. des Restkaufpreises verlangt werden. Dem Kunden bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Kommen wir in Lieferverzug, haften wir nicht, wenn wir den Verzug nicht zu vertreten haben. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Offensichtliche Mängel hat uns der Kunde im Rahmen seiner gemäß § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rückgabepflichten unverzüglich nach der Lieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen, andernfalls gehen seine Gewährleistungsansprüche verloren. Diesbezüglich wird aus Nachweisgründen Schriftform empfohlen. Im Falle der Notwendigkeit von Laboruntersuchungen sind die Proben dem Labor unverzüglich nach Erhalt der Lieferung zu übergeben.
- (2) Allgemeine Waren- und Leistungsbeschreibungen gelten im Zweifel nicht als Beschaffenheitsvereinbarung. Hierzu bedarf es einer konkreten Verabredung. Das gilt auch bei einem Kauf nach Muster.
- (3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem ande-

ren Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

- (4) Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen, wenn unsere Nacherfüllung fehlerhaft ist und die Fehler nicht sofort behoben werden können, wenn die Nacherfüllung unzumutbar lange dauert oder sie von uns abgelehnt wird. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden sind bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt und im Übrigen ausgeschlossen. Wir haften jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Kunde berechnete Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unserer Vertreter oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (5) Soweit unsere Lieferungen Naturerzeugnisse sind und damit handelsüblichen Qualitäts- oder Geschmacksabweichungen unterliegen, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn sich die Abweichungen im üblichen Rahmen halten. Das gilt auch bei Kauf nach Muster (vgl. § 7 Abs. 2 S. 2).

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Eine über die vorstehenden Regelungen hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, es sei denn, wir haben grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Zahlung

- (1) Zahlung erfolgt netto gegen Vorlage der Dokumente, sonst netto Kasse, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Diesbezüglich wird aus Nachweisgründen Schriftform empfohlen.
- (2) Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, gelten hinsichtlich der Folgen die gesetzlichen Regeln. Wir behalten uns vor, einen weitergehenden Schaden nachzuweisen.
- (3) Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen, soweit nicht die

Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- (4) Scheck- und Wechselzahlungen gelten erst bei Gutschrift auf unseren Konten als Erfüllung. Diskontspesen und Wechselsteuer sind sofort fällig. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückhaltung des Wechsels bei Nichteinlösung, übernehmen wir keine Haftung.
- (5) Im Rahmen des Scheck/Wechselzahlungsverfahrens schreiben wir Zahlungen, die an uns im Zusammenhang mit der Diskontierung erfolgen, nur vorbehaltlich der Einlösung des Wechsels gut.
- (6) Unser verlängerter Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus den Eventualverbindlichkeiten. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass uns eventuell durch die Bank in Rechnung gestellte Zinsen für die Zeit zwischen Fälligkeit und Einlösung des Wechsels zu Lasten des Kunden gehen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Er ist berechtigt, die Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu verkaufen oder zu verarbeiten. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gegen den Dritten erheben können. Der Kunde haftet neben dem Dritten als Gesamtschuldner für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage.
- (3) Im Falle des Verkaufs darf der Kunde den vollen Erlös in Empfang nehmen, er ist jedoch verpflichtet, ihn in Höhe unserer Warenforderung unverzüglich an uns weiterzugeben. Wird die Ware an unseren Kunden nicht bar bezahlt, so besteht die Einigkeit zwischen dem Kunden und uns, dass die Forderung aus dem Verkauf mit ihrer Entstehung in Höhe unserer Verkaufsforderung abgetreten ist.
- (4) Wird die Ware mit solcher des Kunden oder anderer Lieferanten vermischt, so werden wir entsprechend dem Wert unserer Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Vermischung

Miteigentümer. Soweit die gelieferte Ware vor der Bezahlung be- oder verarbeitet wird, bleibt sie in jeder Be- oder Verarbeitungsstufe und auch als fertige Ware unser Eigentum. Der Kunde tritt uns im Voraus das Miteigentums- oder das Eigentumsrecht an den vermischten oder bearbeiteten Waren ab, er verwahrt sie für uns mit der Sorgfalt eines Kaufmannes.

- (5) Erfolgt Weiterveräußerung, und zwar gleichgültig ob unbearbeitet, bearbeitet oder verarbeitet, vor der vollständigen Bezahlung, so darf dies nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Als vereinbart gilt gleichzeitig, dass mit der Weiterveräußerung alle Ansprüche des Kunden gegen seine Abnehmer, insbesondere auf Zahlung des Kaufpreises, an uns abgetreten sind. Wir können verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Abnehmern) die Abtretung mitteilt. Wir sind stets berechtigt, den Abnehmer von der Abtretung selbst zu verständigen, verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- (6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 11 Produktbeobachtungspflicht

Der Kunde verpflichtet sich, unverzüglich die Firma Plantextrakt von Problemen des Endverbrauchers im Umgang bzw. in der Anwendung von Plantextrakt-Produkten in Kenntnis zu setzen. Dazu ist es erforderlich, durch eine entsprechende Kennzeichnung der Endverbraucherpackung, die eingesetzten Partien zurückverfolgen zu können.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Vestenbergsgreuth Gerichtsstand und Erfüllungsort. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts oder anderer internationaler Handelsabkommen ist ausgeschlossen.